

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich:

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für die gesamten Geschäftsverhältnisse zwischen Auftraggeber und -nehmer, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Auftragnehmer nur dann verbindlich, wenn der Auftragnehmer diese schriftlich bestätigt hat.

2. Angebot/Auftrag:

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Bestellungen des Auftraggebers sind das Anbot im Rechtssinn. Erst durch die schriftliche per Telefax oder E-mail versandte Auftragsbestätigung oder tatsächliche Leistung jeweils des Auftragnehmers kommt der Vertrag zustande. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bestellungen auch nur zum Teil anzunehmen oder ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Preise:

Die Preise des Auftragnehmers sind freibleibend und verstehen sich immer – auch wenn nicht besonders ausgewiesen – zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Gleiches gilt auch für Pauschalpreise. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, über den vereinbarten Werklohn Teilrechnungen zu legen. Sollte eine solche Teilrechnung unberichtigt aushaften, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten sofort einzustellen und diese erst wieder aufzunehmen, wenn die offene Rechnung bezahlt wird. Sollte im konkreten Auftrag vereinbart sein, dass der Auftraggeber über den Werklohn eine Bankgarantie zu legen hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, falls die Bankgarantie nicht fristgerecht gelegt wird, die beauftragten Arbeiten einzustellen und werden diese Arbeiten erst nach Legung einer vereinbarungsgemäßen Bankgarantie fortgesetzt.

4. Lieferzeiten:

Lieferzeiten werden bestmöglich eingehalten, sind aber unverbindlich. Verzögerungen berechtigen den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn der Auftragnehmer trotz der schriftlichen Setzung einer mindest 14-tägigen Nachfrist die Arbeiten nicht durchführen kann. Vom Parteienwillen unabhängige Umstände, wie zum Beispiel höhere Gewalt (Witterung etc.), behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen der eingesetzten Gerätschaften oder Arbeitskonflikte verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verhinderung.

5. Haftung/Schadenersatz/Gewährleistung:

Der Auftraggeber bestätigt, vom Auftragnehmer im Zuge dessen Prüf- und Warnpflicht dahingehend aufgeklärt worden zu sein, dass die Vornahme der beauftragten Arbeiten eine Gefahrenquelle sowohl für die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen als auch für fremdes Eigentum, insbesondere für Einbauten oder sich auf der Fläche befindliche Hindernisse wie aus dem Erdreich herausragende Kanaldeckel und Steine, ober dem Erdreich verlegte Kabel etc. sein kann. Der Auftraggeber erklärt, nach eingehender Überprüfung der zu bearbeitenden Fläche und nach Rückfrage bei den zuständigen Stellen der Straßenverwaltung und des Straßenbaus, der Kanalisation, des Wasserwerkes, des Elektrizitätswerkes, des Gaswerkes, der Post- und Telegraphenverwaltung sowie bei seinen Rechtsvorgängern und Nachbarn, dass im vorgesehenen Arbeitsbereich solche Gefahrenquellen nicht vorhanden sind. Das Risiko, dass bei den beauftragten Arbeiten durch Einbauten, Aufbauten oder anderen Hindernissen die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen oder die Einbauten, Aufbauten oder Hindernisse selbst beschädigt werden, trägt sohin der Auftraggeber. Des Weiteren wird dem Auftraggeber zur Kenntnis gebracht, dass die zu bearbeitende Fläche im Sinne des § 1168a ABGB in die

Zurechnungssphäre des Auftraggebers fällt. Der Auftragnehmer darf daher darauf vertrauen, dass die für die bestellte Leistung erforderlichen Voraussetzungen des zu bearbeitenden Grundes auf Seiten des Auftraggebers vorliegen. Der Auftraggeber erklärt, die Bodenverhältnisse näher geprüft zu haben und dass der zu bearbeitende Grund für die vereinbarte Leistung tauglich ist. Der Auftraggeber erklärt weiters, den Auftragnehmer gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten, die aufgrund eines Verstoßes des Auftraggebers gegen diese Vereinbarung den Dritten zugefügt worden ist. Dies gilt ausdrücklich auch für den Fall, als dass der Auftragnehmer aufgrund eines erlittenen Maschinenschadens den Aufträgen Dritter nicht termingerecht nachkommen kann. Im Übrigen werden die gesetzlichen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind verwirkt, wenn die gegenständlichen AGB nicht eingehalten werden.

6. Zahlungsbedingungen:

Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsausstellungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Skonto darf nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung abgezogen werden. Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen mit möglichen Gegenforderungen wird ausgeschlossen.

7. Zahlungsverzug:

Bei Überschreiten des Zahlungszieles ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 % per anno zu verrechnen. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, pro Mahnung EUR 10,00 zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen, weitere Leistungen zurückzubehalten und unter Setzung einer 10-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8. Rücktritt:

Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder Umstände, die die vertragliche Erfüllung des Auftraggebers wesentlich erschweren sowie zweifelhafte Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer zum Rücktritt vom Auftrag. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber hieraus keine Ansprüche auf Schadenersatz herleiten.

9. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, berührt das nicht deren Wirksamkeit im Übrigen. Auch die Wirksamkeit des Auftrages bleibt davon unberührt.

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand:

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beiderseitige Ansprüche ist der Sitz des Unternehmens des Auftragnehmers. Es wird Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes vereinbart. Die Verhandlungssprache ist Deutsch.